

Name , Vorname

Anschrift

An den (Verband) \_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_

**Widerspruch zur Ablehnung meines Antrages auf Aufhebung des Beitragsbescheides für einen Schmutzwasseranschluss**

Widerspruch vom: \_\_\_\_\_

Beitragsbescheid-Nr.: \_\_\_\_\_ vom: \_\_\_\_\_

Ihre Ablehnung vom: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben angegebenen Ablehnung meines Antrages auf Aufhebung eines Beitragsbescheides für einen Schmutzwasseranschluss erhob ich am: \_\_\_\_\_ Widerspruch. Diesen Widerspruch habe ich mit der Aufforderung zur Aufhebung des oben bezeichneten Beitragsbescheides verbunden.

Leider haben Sie meinen Antrag abgelehnt.  
Dagegen erhebe ich hiermit Widerspruch.

Zur Begründung:

Mein Antrag stellt den Versuch dar, den oben angegebenen Verwaltungsakt in einen verfassungskonformen Zustand zu versetzen.  
Unstrittig sind meine Rechte mit dem Erlass des oben angegebenen Beitragsbescheides verletzt worden.  
Vorliegend werten Sie die Bestandskraft des Beitragsbescheides höher als mein Recht zum Vertrauensschutz, zur Belastungsklarheit und zum grundgesetzlich gesicherten Rückwirkungsverbot.  
Ob ein Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig ist, beantwortet sich allein danach, ob die getroffene Regelung sachlich richtig ist und mit der objektiven Rechtslage übereinstimmt oder ob sie sich als sachlich unzutreffend darstellt und gegen die Rechtslage verstößt.

Vorliegend und unter Bezug auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 – 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14 – ist unstrittig, dass der vorliegende Verwaltungsakt rechtswidrig begründet ist.

Soweit Sie mir vorwerfen wollen, dass ich meinen Primärrechtsschutz nicht ausgeschöpft habe und damit der vor bezeichnete Verwaltungsakt rechtskräftig geworden ist, führe ich wie folgt aus:

Im Vertrauen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung der Fachgerichte, insbesondere der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 2007 – OVG 9 B 44.06 –; vom 14.11.2013 – OVG 9 B 34.12 und OVG 9 B 35.12 –; des Landesverfassungsgerichts, Beschluss vom 21.09.2012 LVerfG Brandenburg 46/11; des Bundesverwaltungsgerichts, Beschluss vom 11.09.2014 – 9 B 21.14 –, hatte ich keinen Widerspruch bzw. keine Klage gegen den Beitragsbescheid (in Gestalt des Widerspruchsbescheids) eingelegt, weil ich eine weitere Ausnutzung der Primärrechtsmittel für aussichtslos hielt, was bis zum 17.12.2015 auch als Faktum festzustellen ist.

Entgegen Ihrer Ansicht ist kein übergeordnetes öffentliches Interesse erkennbar, den schadensrechtlichen Ausgleich für eine grundgesetzwidrige Beitragserhebung zu versagen. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr als keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass der Schädiger von sich aus gewillt wäre, das Ermessen dahin auszuüben, den rechtswidrigen Verwaltungsakt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. b Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg i.V.m. § 130 AO durch Rücknahme zu beseitigen und damit den Schaden zu beseitigen bzw. zu minimieren.

Bei der Prüfung, ob der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, ein Rechtsmittel einzulegen, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf die Verhältnisse des Verkehrskreises, dem der Geschädigte angehört, mithin darauf abzustellen, welches Maß an Umsicht und Sorgfalt von Angehörigen dieses Kreises verlangt werden muss und darf.

Auf Belehrungen und Erklärungen eines Beamten, eines Amtsträgers und/oder eines öffentlich Bediensteten gegenüber einem Geschädigten darf der Staatsbürger grundsätzlich vertrauen, und es kann ihm in der Regel nicht zum Verschulden gereichen, wenn er nicht klüger ist als der Beamte und der vor beschriebene Personenkreis.

*u. a. Bundesgerichtshof, Urteil vom 19. Januar 2006, III ZR 280/05, Rn. 17; zitiert nach juris*

Da Sie selbst ausführen, stets im Rahmen der bis zum 17.12.2015 einschlägigen (Brandenburger) Rechtsnormen zu handeln, ist ein Aufbürden des Nichtausübens eines Primärrechtsschutzes gegenüber dem Bescheidempfänger schlicht und ergreifend falsch. Vielmehr wäre jedes Verfahren mit Blick auf die Entscheidungsgründe der Beschlüsse des BVG in Brandenburg aussichtslos gewesen, was letztlich auch Ihre Entscheidung zu meinem Antrag auf Aufhebung des Verwaltungsaktes deutlich macht.

Für die Erledigung meines Antrages setze ich eine statische Frist von vier Wochen ab Eingang dieses Widerspruches.

Mit freundlichen Grüßen,

---